

## **Gliederung Verwaltungsbericht 2007**

### **1 Einführung**

### **2 Veränderungen in der Gesetzgebung**

### **3 Arbeitsschwerpunkt des Amtes für Jugend und Familie**

#### **3.1 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen**

3.1.1 Inanspruchnahme der Chemnitzer Kindertageseinrichtungen

3.1.2 Wohnhafte Kinder und Belegung der Einrichtung

3.1.3 Entwicklung der Kinderzahlen in kommunalen Einrichtungen und Einrichtungen der freien Träger sowie genehmigte Anträge auf Ermäßigung/Übernahme der Elternbeiträge durch die Stadt Chemnitz

3.1.4 Zuschuss der Stadt Chemnitz

3.1.5 Stand der Sanierungen der Einrichtungen, Brandschutz etc.

#### **3.2 Förderung der Leistungen nach den §§ 11 - 14, 52 SGB VIII Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Jugendgerichtshilfe**

3.2.1 Zuschüsse der Stadt Chemnitz, incl. Übertragungsverträge

3.2.2 Entwicklung der Besucherzahlen nach § 11 SGB VIII

3.2.3 Inanspruchnahme der Angebote nach §§ 13, 14 SGB VIII

3.2.4 Leistungen der Jugendhilfe nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

#### **3.3 Hilfe zur Erziehung**

3.3.1 Entwicklung der Kosten der Hilfen zur Erziehung im Budget Jugendhilfe

3.3.2 Entwicklung der laufenden, begonnenen und beendeten Hilfe nach SGB VIII

3.3.3 Kriseninterventionen, Inobhutnahmen und Tätigwerden bei Kindeswohlgefährdungen

3.3.4 Entwicklung der Fallzahlen, Anlasskategorien und Inanspruchnahme von Erziehungsberatung

#### **3.4 Förderung der Erziehung in der Familie**

3.4.1 Situation und Entwicklung von Familienbildungsangeboten

**3.5 Kindschaftssachen, Unterhaltsangelegenheiten, Amtsvormundschaften und  
Amtspflegschaften für Kinder und Jugendliche**

3.5.1 Bericht aus dem Bereich Kindschaftssachen

3.5.2 Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften

3.5.3 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

## **1 Einführung**

Der vorliegende Bericht enthält ausgewählte Daten zu den im Amt für Jugend und Familie ausgeführten Leistungen auf der gesetzlichen Grundlage des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen, wurde der Berichtszeitraum 2005 – 2007 gewählt.

Neben der Jugendhilfeplanung, welche in den Teilfachplänen Ausführungen zur qualitativen Entwicklung der Leistungsbereiche macht, stellt dieser Bericht quantitative Ergebnisse dar.

Anliegen ist es, nicht nur die zurückliegende Entwicklung zu betrachten, sondern zugleich Anregungen für Planungen und Prognoseentscheidungen zu geben.

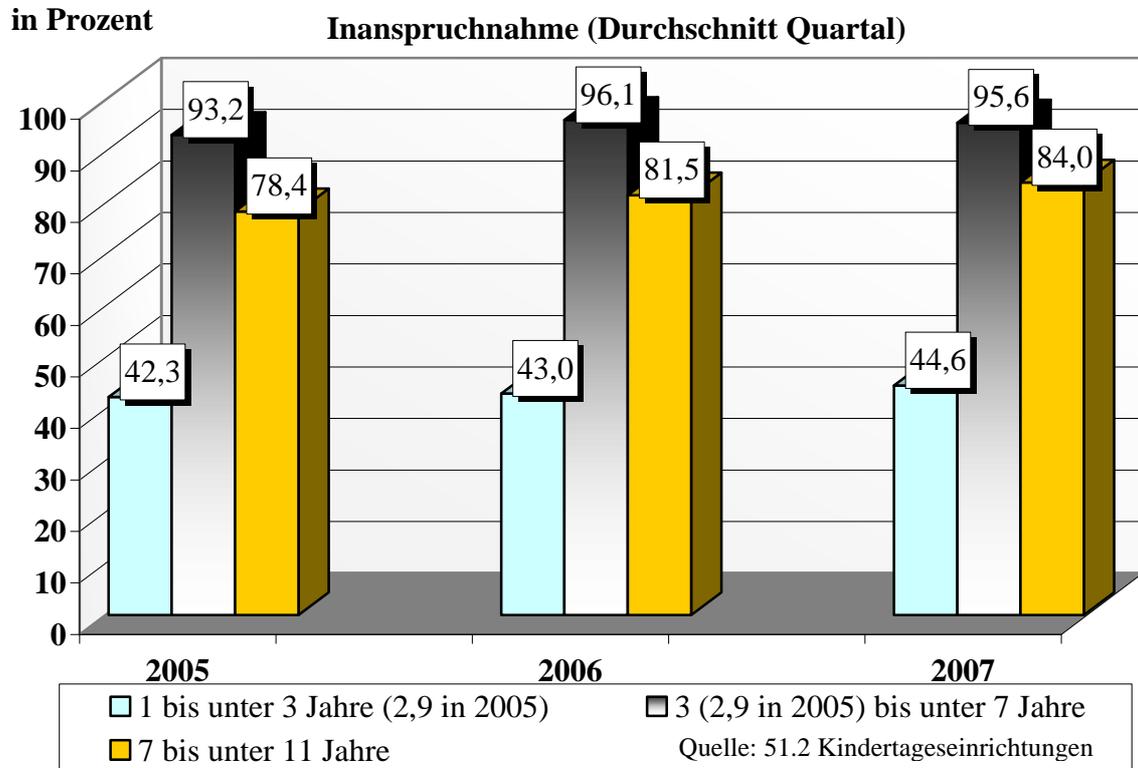
## **2 Veränderungen in der Gesetzgebung**

Das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK - 01.10.2005) präzisiert durch verschiedene - neu gefasste oder eingefügte - Normen den Schutz bei Kindeswohlgefährdung. Die Gesetzesnovellierungen reichen von der Konkretisierung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) über die systematische Neuordnung der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII), die Konkretisierung der Gründe für die Versagung der Betriebserlaubnis für Einrichtungen (§ 45 SGB VIII), die Änderung der Befugnis zur Weitergabe anvertrauter Daten bei internem und externem Zuständigkeitswechsel (§ 65 SGB VIII) bis zur verschärften Prüfung der persönlichen Eignung von Personen mit bestimmten Vorstrafen (§ 72a SGB VIII).

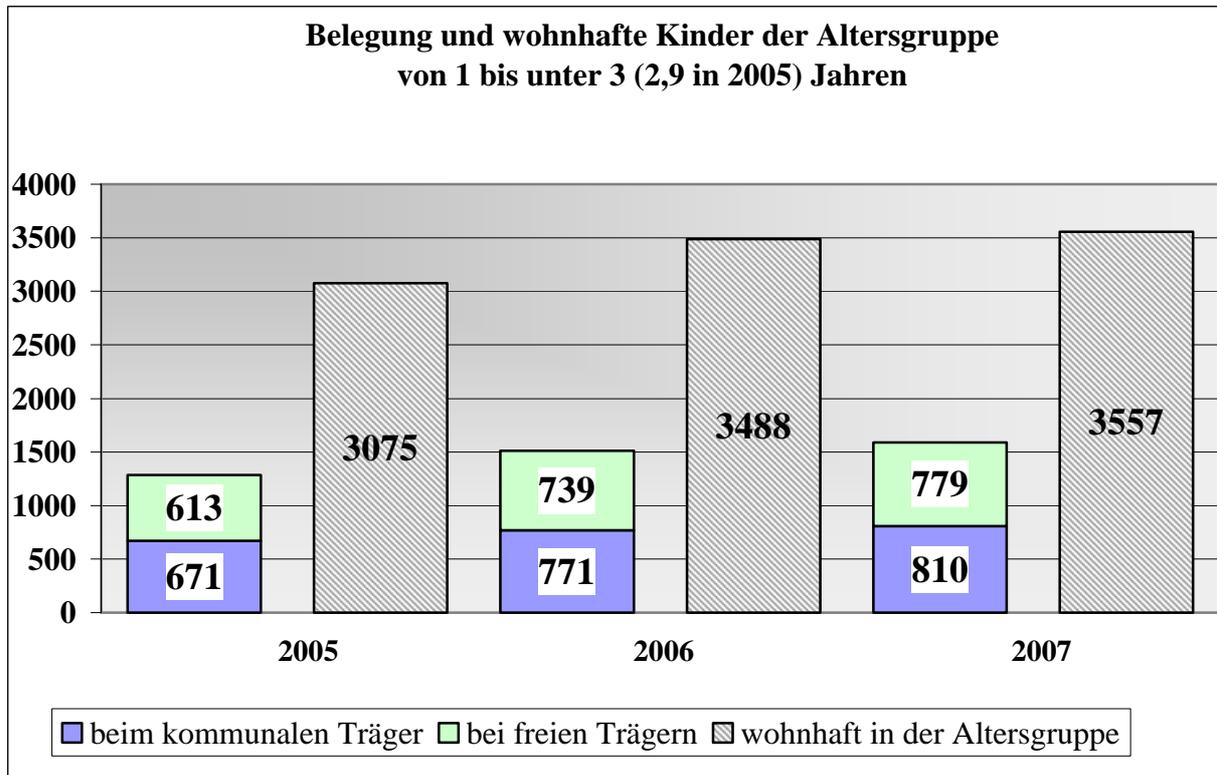
### 3 Arbeitsschwerpunkt des Amtes für Jugend und Familie

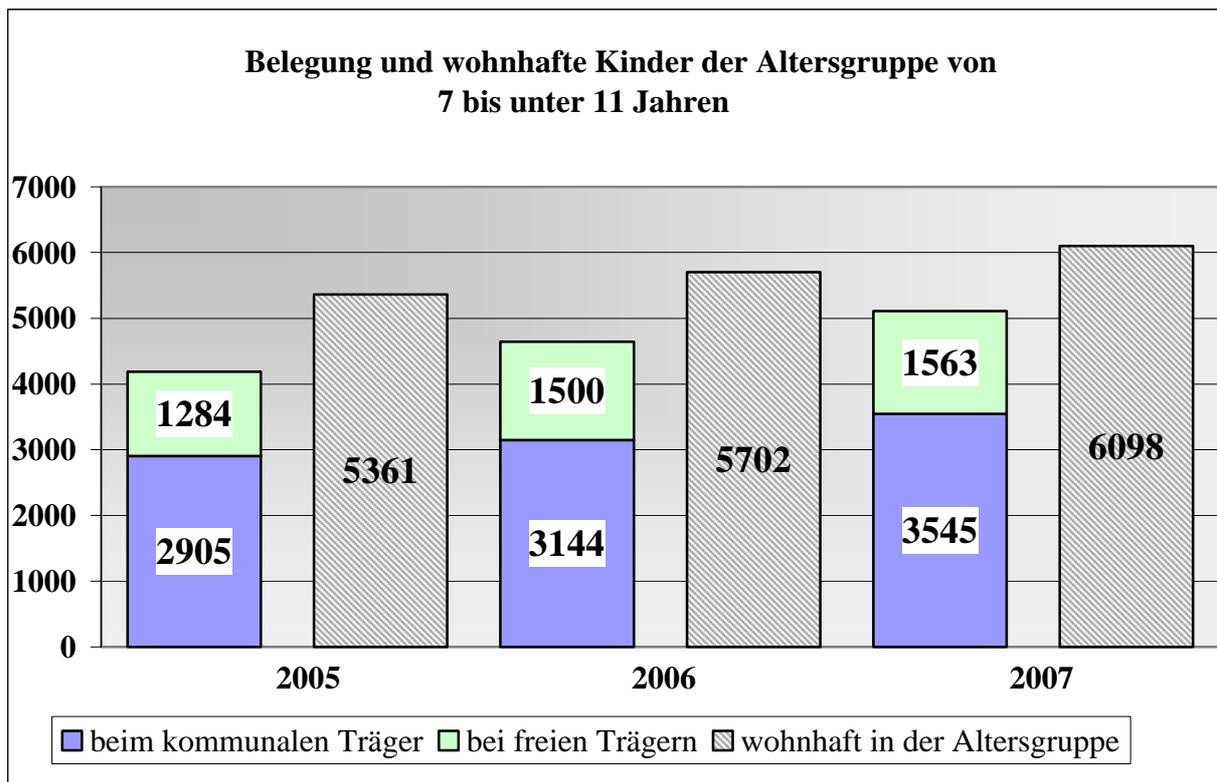
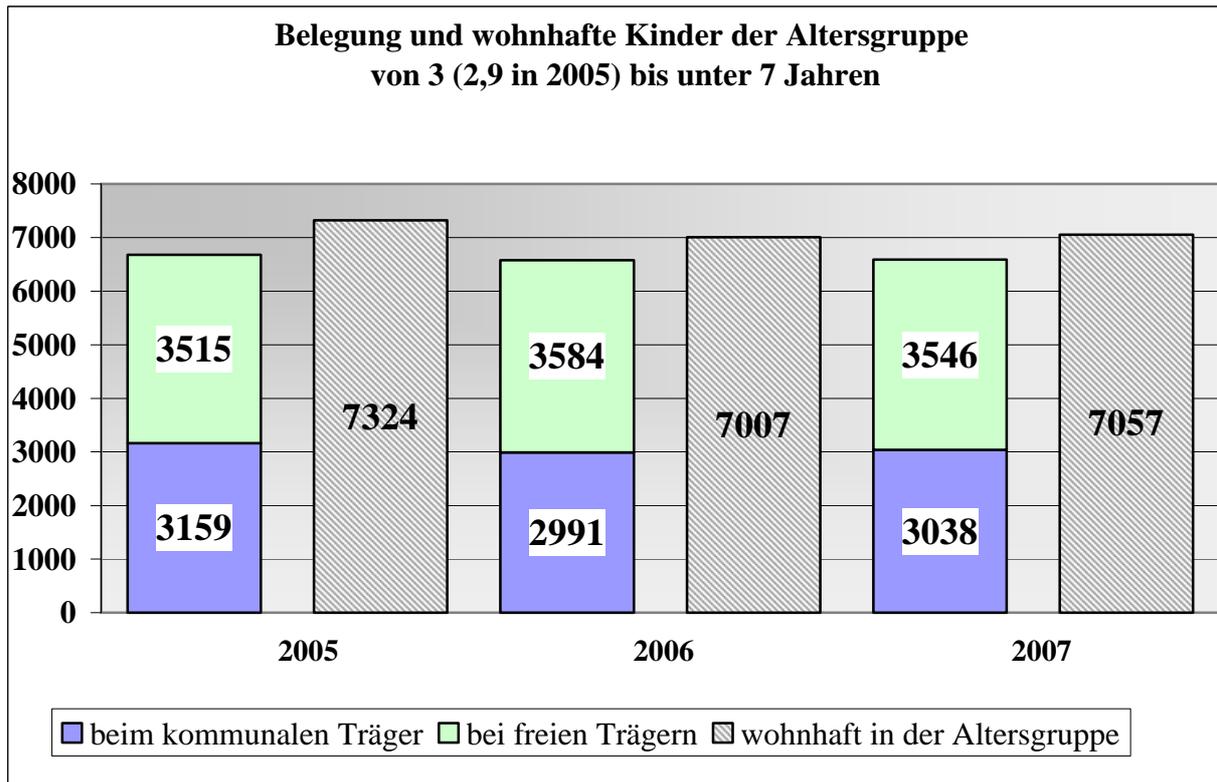
#### 3.1 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

##### 3.1.1 Inanspruchnahme der Chemnitzer Kindertageseinrichtungen



##### 3.1.2 Wohnhafte Kinder und Belegung der Einrichtung



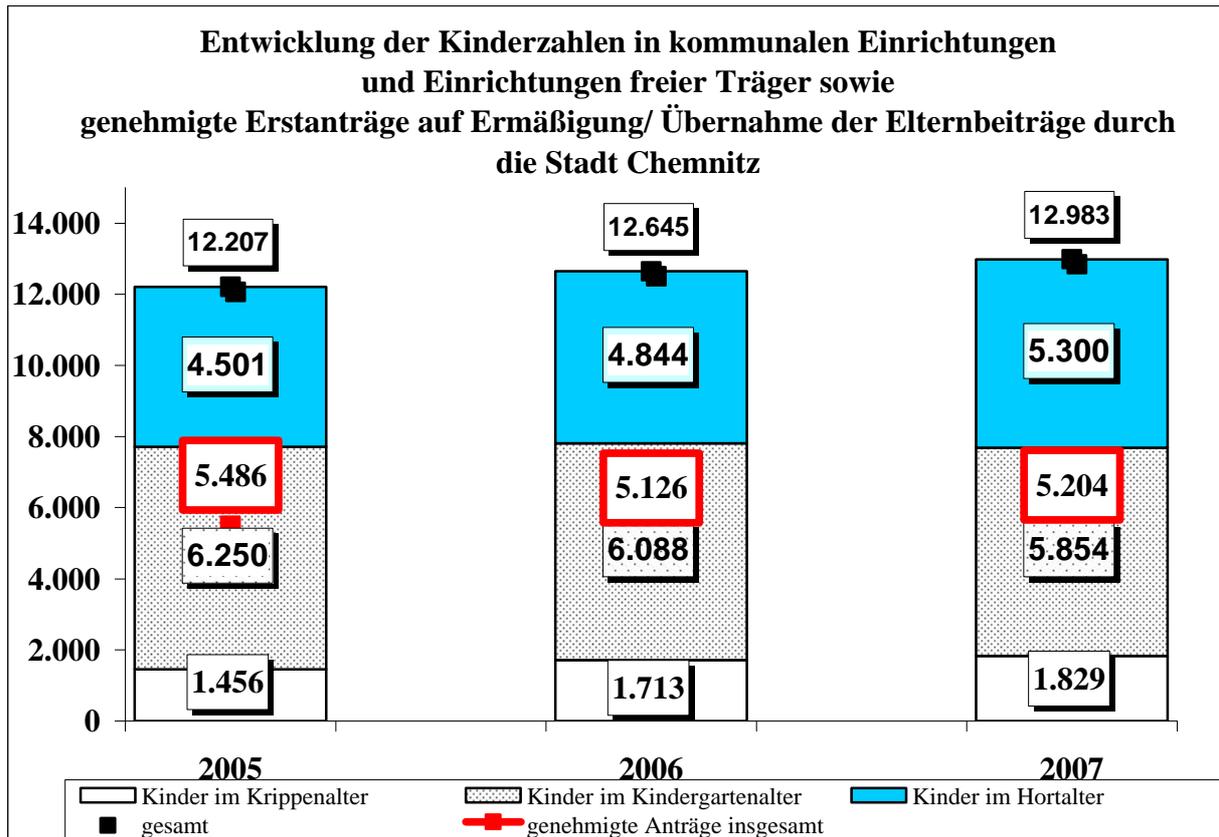


(Quelle: Amt für Organisation und Informationsverarbeitung; Abt. 51.2 Kindertageseinrichtungen)

Die hohe Inanspruchnahme der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen verdeutlicht einerseits den Wunsch der Eltern nach einer ergänzenden und begleitenden Erziehung und Bildung ihrer Kinder und andererseits resultiert sie aus der öffentlich immer stärker wahrgenommenen Bedeutung der frühkindlichen Bildung und der Qualitätsentwicklung von Bildung, Erziehung und Betreuung in den Kindertageseinrichtungen.

Dieser verstärkten Nachfrage konnte durch Neuschaffung und Reaktivierung von Plätzen und Erschließung von Kapazitätsreserven Rechnung getragen werden. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz und das bedarfsgerechte Angebot an Krippen- und Hortplätzen ist in der Stadt Chemnitz gesichert.

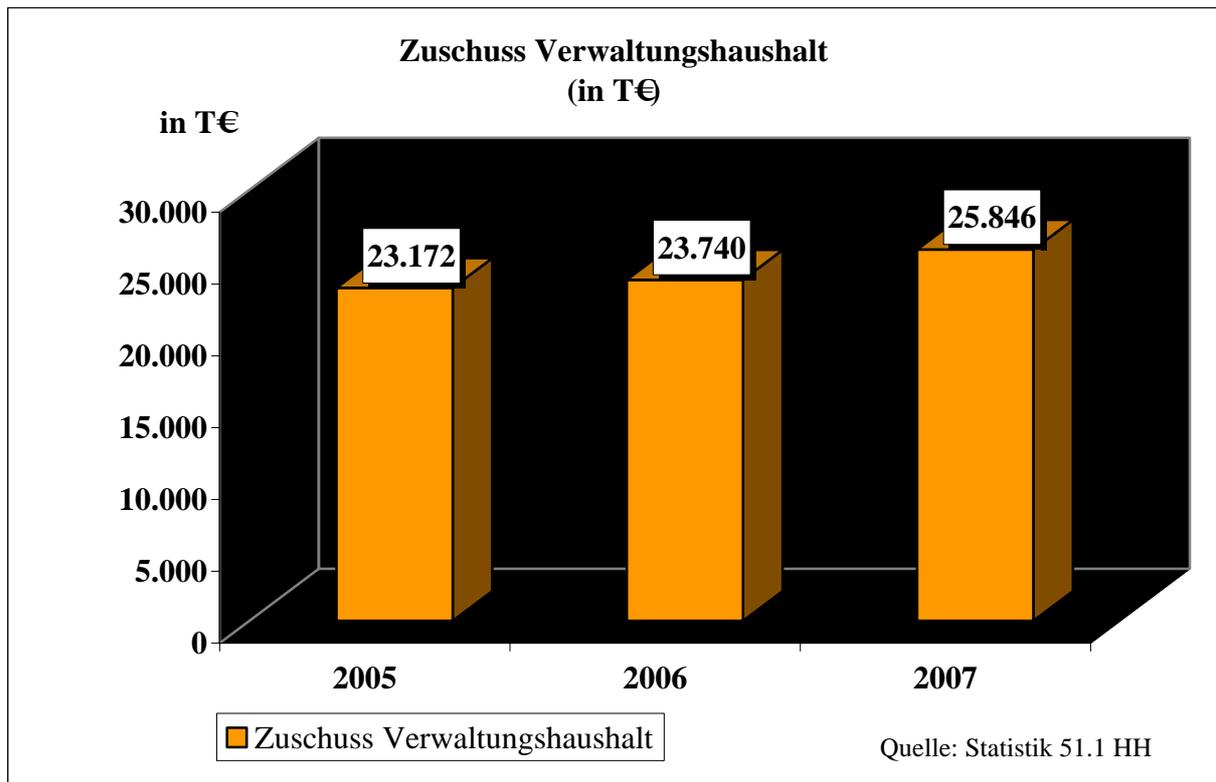
3.1.3 Entwicklung der Kinderzahlen in kommunalen Einrichtungen und Einrichtungen der freien Träger sowie genehmigte Anträge auf Ermäßigung/Übernahme der Elternbeiträge durch die Stadt Chemnitz



(Quelle: Amt für Organisation und Informationsverarbeitung; Abt. 51.2 Kindertageseinrichtungen)

Der Anteil der Ermäßigung bzw. des Erlasses von Elternbeiträgen ist im Verhältnis zu den aufgenommenen Kindern relativ hoch (ca. 40 %) und zeigt deutlich die soziale Lage von Eltern bzw. Kindern.

3.1.4 Zuschuss der Stadt Chemnitz



Kommunaler Zuschuss der Stadt Chemnitz für die Betreuung aller Kindertageseinrichtungen und Horte der Stadt

3.1.5 Stand der Sanierungen der Einrichtungen, Brandschutz etc.

1. im Jahr 2007 abgeschlossene Maßnahmen (über 250 T€):

- Baumaßnahme Kindertagesstätte Carl-von-Ossietzky-Straße 190 388 T€
- Baumaßnahme Kindertagesstätte Hilbersdorfer Straße 21, Haus 2 277 T€
- Baumaßnahme Kaufmannstraße 12 723 T€

2. ausgewählte Maßnahmen (Gesamtkosten über 200 T€), die im Jahr 2007 begonnen wurden mit dem Ziel, 2008 abgeschlossen zu werden:

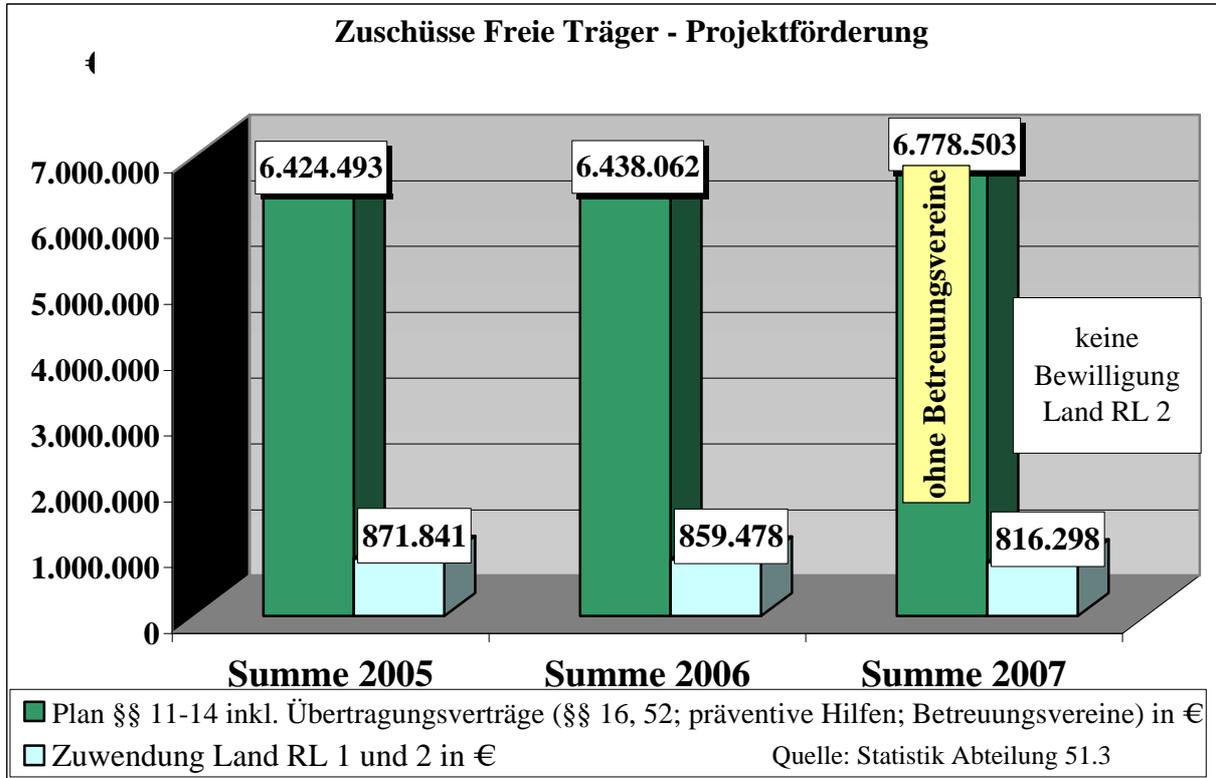
- Neubau Kindertagesstätte Mittelstraße (Ersatzneubau für Inselstraße 2)
- Baumaßnahme Kindertagesstätte Ernst-Enge-Straße 4
- Neubau Kindertagesstätte Forststraße 8, Grüna

3. Information zu Maßnahmen der Ertüchtigung des bautechnischen Brandschutzes

- Mit dem Abschluss der Brandschutzmaßnahmen im Jahr 2007 sind rund 70 % der Kindertageseinrichtungen brandschutztechnisch ertüchtigt.

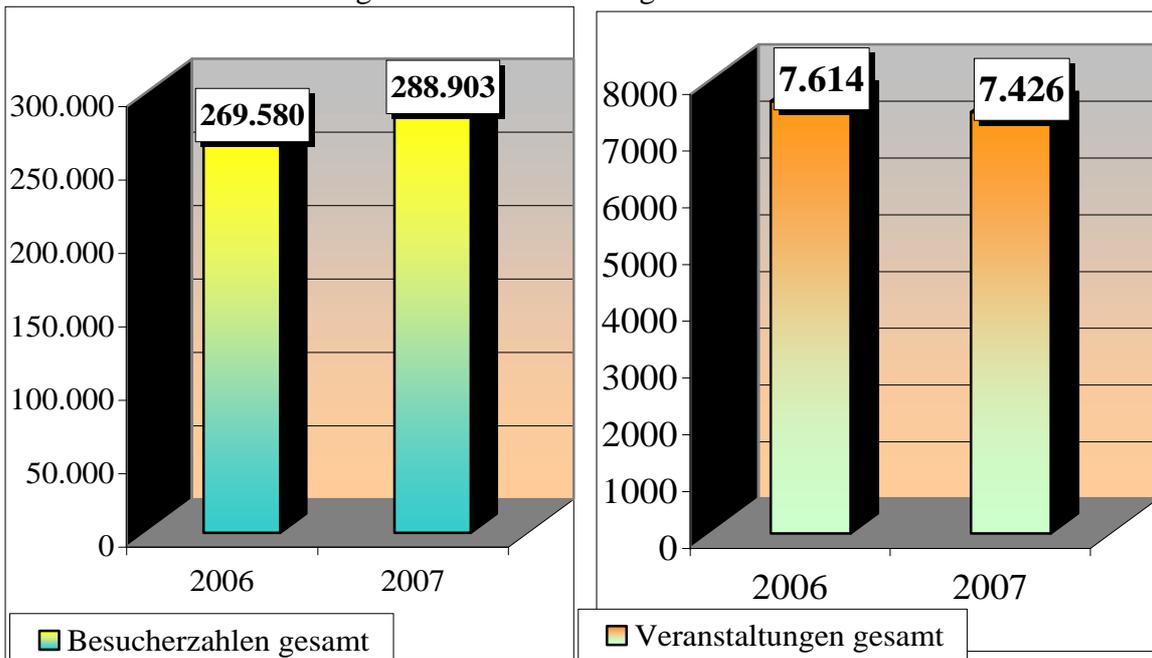
**3.2 Förderung der Leistungen nach den §§ 11 - 14, 52 SGB VIII  
Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Jugendgerichtshilfe**

**3.2.1 Zuschüsse der Stadt Chemnitz, incl. Übertragungsverträge**



**3.2.2 Entwicklung der Besucherzahlen § 11 SGB VIII**

Besucherzahlen und Veranstaltungen in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen nach Jahren



Quelle: 51.3 Jugendarbeit

Der erste direkte Vergleich der Besucherzahlen zwischen 2006 und 2007 verdeutlicht, dass rückläufige Zahlen der Bevölkerungsentwicklung sich bisher nicht negativ auf die Besucherzahlen der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen ausgewirkt haben. Da gegenwärtig nur 2 Jahre miteinander verglichen werden können, ist diese Entwicklung 2008 weiter zu beobachten.

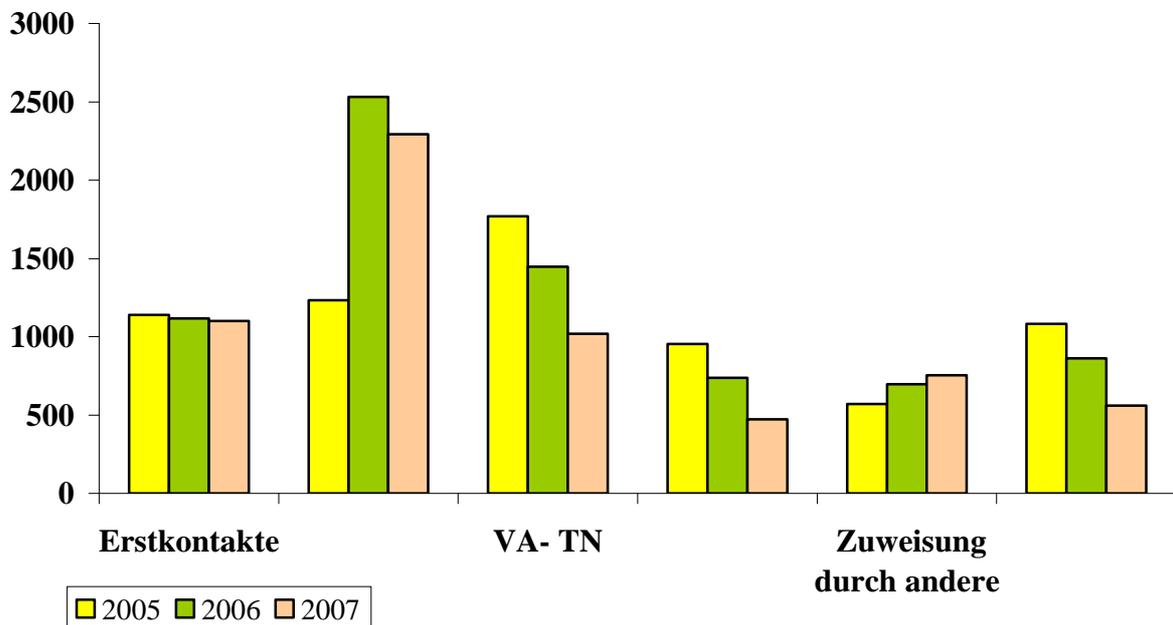
Im Jahr 2007 besuchten ca. 20.000 Besucher mehr die Einrichtungen als noch 2006.

Ursachen für steigende Besucherzahlen:

- Das Qualitätsentwicklungsverfahren hat zu einer deutlichen Verbesserung der inhaltlichen Arbeit der Projekte geführt.
- Die Einrichtungen haben ihre Öffentlichkeitsarbeit weiter ausgebaut.
- Die Vernetzungen in den Sozialräumen und darüber hinaus haben sich deutlich verbessert.
- Die Zusammenarbeit mit Schulen wurde weiter ausgebaut und hat sich intensiviert.
- Die Interessen der Besucher der Einrichtungen stehen mehr im Mittelpunkt der Arbeit.
- Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsmöglichkeiten für die Besucher haben sich deutlich verbessert.

### 3.2.3 Inanspruchnahme der Angebote nach §§ 13, 14 SGB VIII

#### Jugendberufshilfe 2005 - 2007



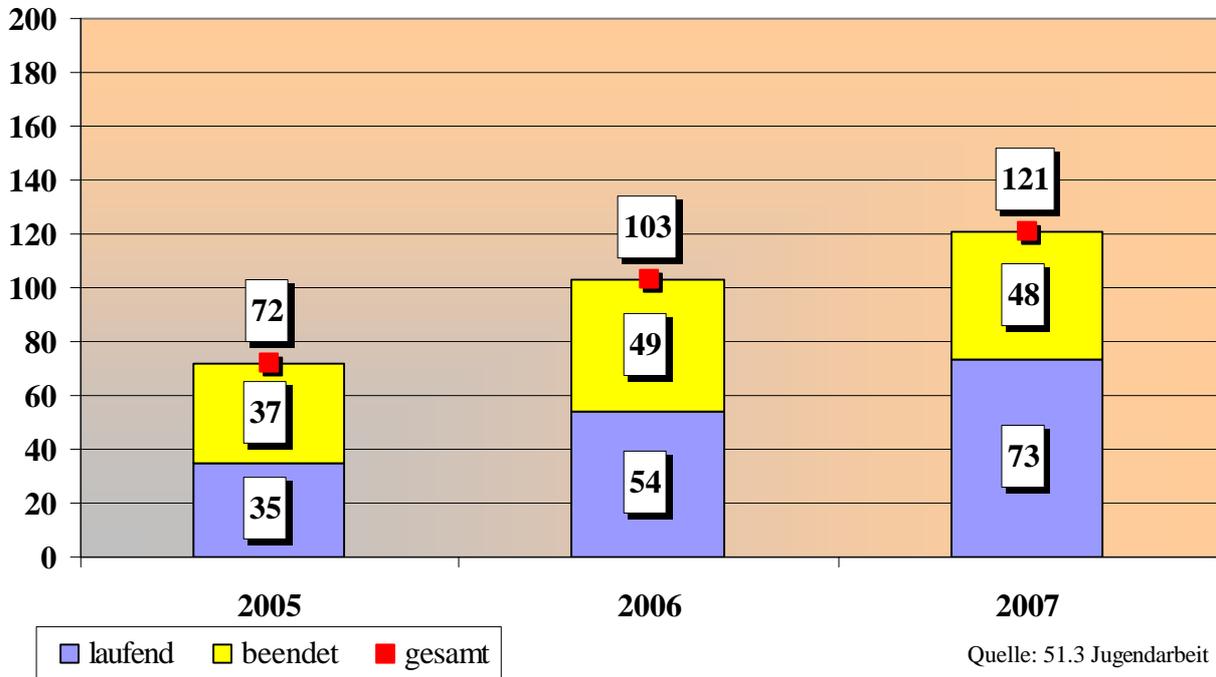
Quelle: 51.3 Jugendarbeit

In Chemnitz gibt es 2007 zwei Jugendwerkstätten mit je 35 Plätzen, ein Projekt Werkstatt-schule mit einer Kapazität von 16 Plätzen, ein Projekt „Soziales Training zur Stärkung sozialer Kompetenzen“ (Lichtblick) und zwei Jugendberatungsstellen.

Die Jugendberatungsstellen und „Lichtblick“ betreuen junge Menschen mit Beratungsbedarf in Kooperation mit den Beschäftigungsprojekten der Arge U25 und den Maßnahmen der

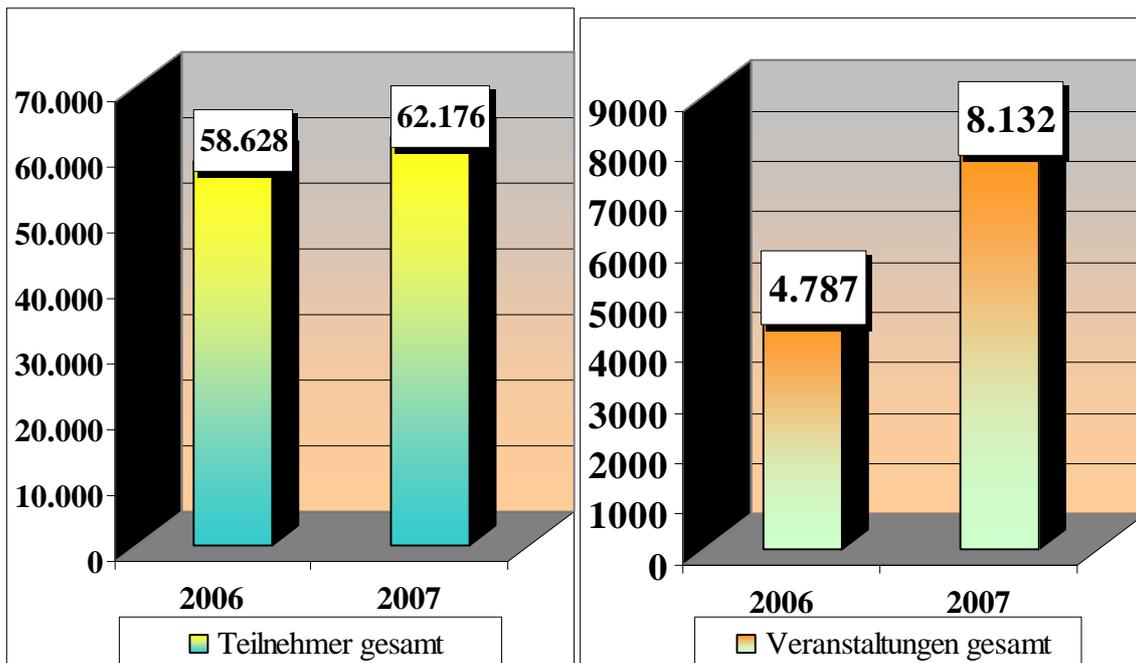
Agentur für Arbeit. Sie sind durch eine Kooperationsvereinbarung mit der Fallsteuerung beauftragt. Im Jahr 2007 waren insgesamt 1101 Erstkontakte, 844 laufende Begleitungen und 1019 Teilnehmer an Veranstaltungen zu verzeichnen. Die Werkstätten und das Projekt Werkstattschule verzeichneten eine Auslastung von 100 %.

### § 13 Sozialpädagogisch begleitetes Wohnen



Ziel der sozialpädagogischen Hilfen nach § 13 Abs. 1 und 3 SGB VIII ist neben der sozialen Stabilisierung und Integration die Förderung und Unterstützung der schulischen und beruflichen Ausbildung bzw. Eingliederung in die Arbeitswelt. Die jungen Menschen erhalten bedarfsgerechte Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von Krisensituationen. Dabei soll Wohnungslosigkeit vermieden bzw. verkürzt werden.

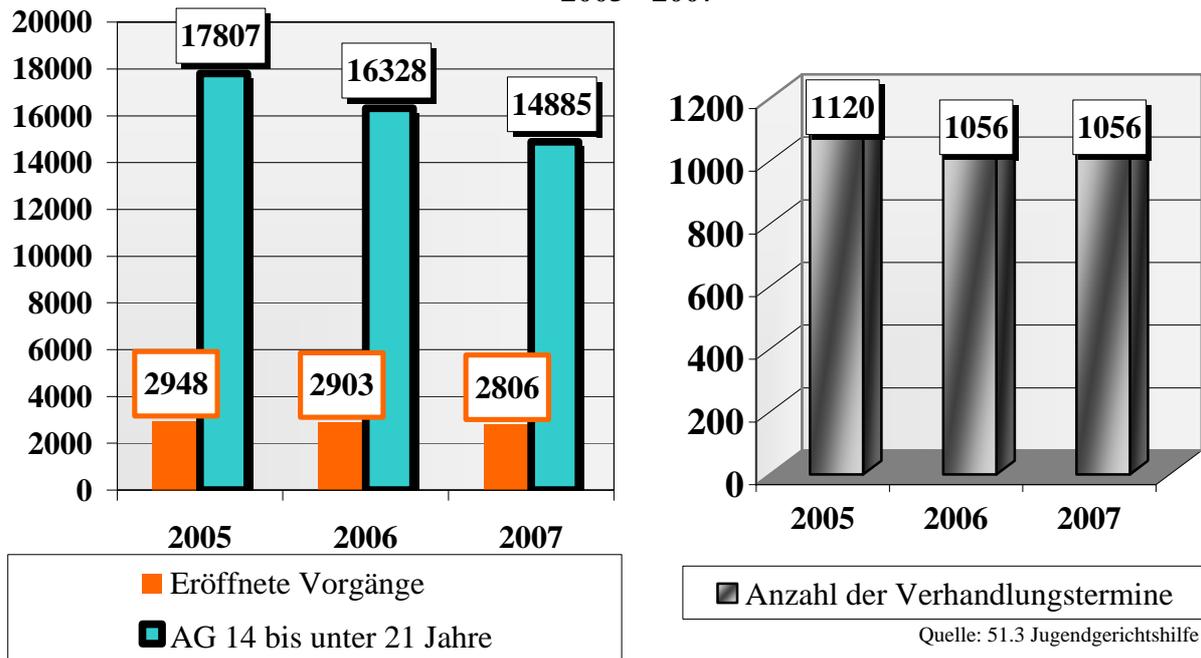
### Inanspruchnahme der Angebote nach § 14 SGB VIII nach Jahren



Der Anstieg in der Anzahl der Veranstaltungen und der Teilnehmer in den Projekten des Kinder- und Jugendschutzes resultiert vor allem aus der Verstärkung der Angebote in der Gewaltprävention. Ursachen waren dabei zum einen die Verbreiterung des Wirkungsfeldes der Projekte auf weitere Stadtgebiete von Chemnitz und zum anderen die Erhöhung der Anzahl der Veranstaltungen vor allem im schulischen Bereich.

3.2.4 Leistungen der Jugendhilfe nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

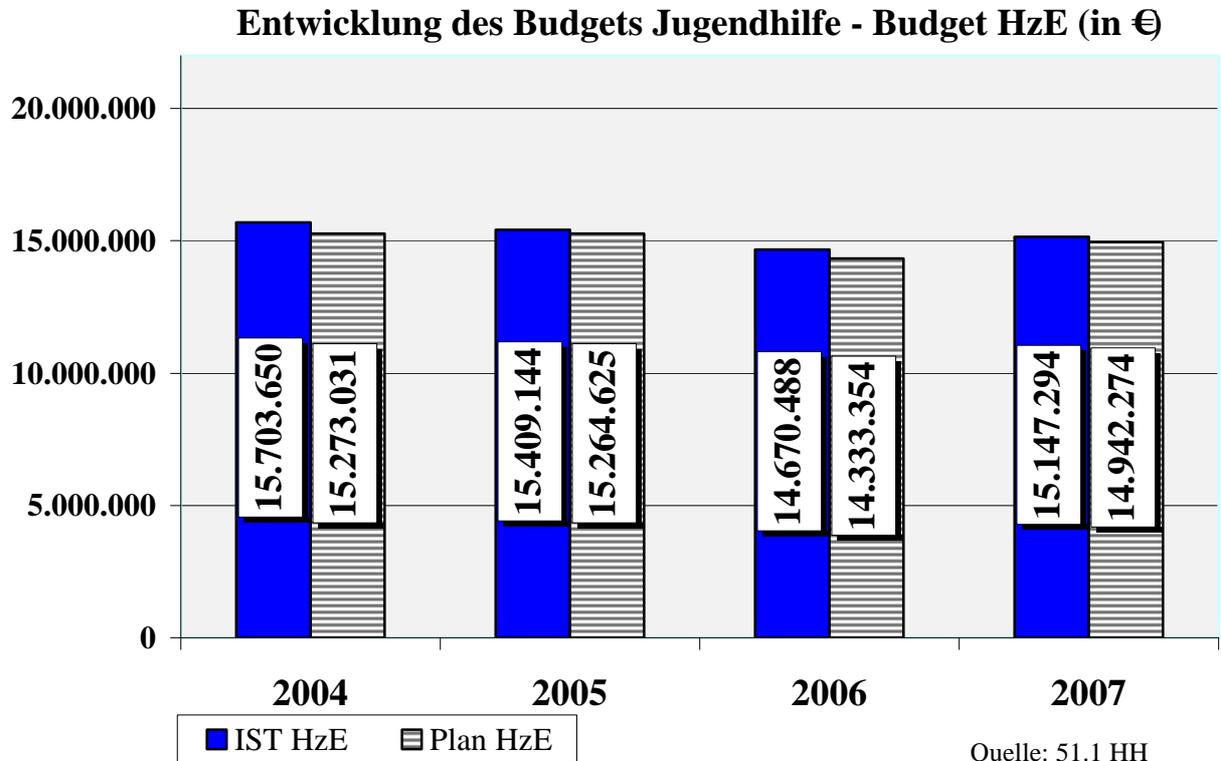
**Anzahl der in der Jugendgerichtshilfe bearbeiteten Vorgänge und Verhandlungstermine  
2005 - 2007**



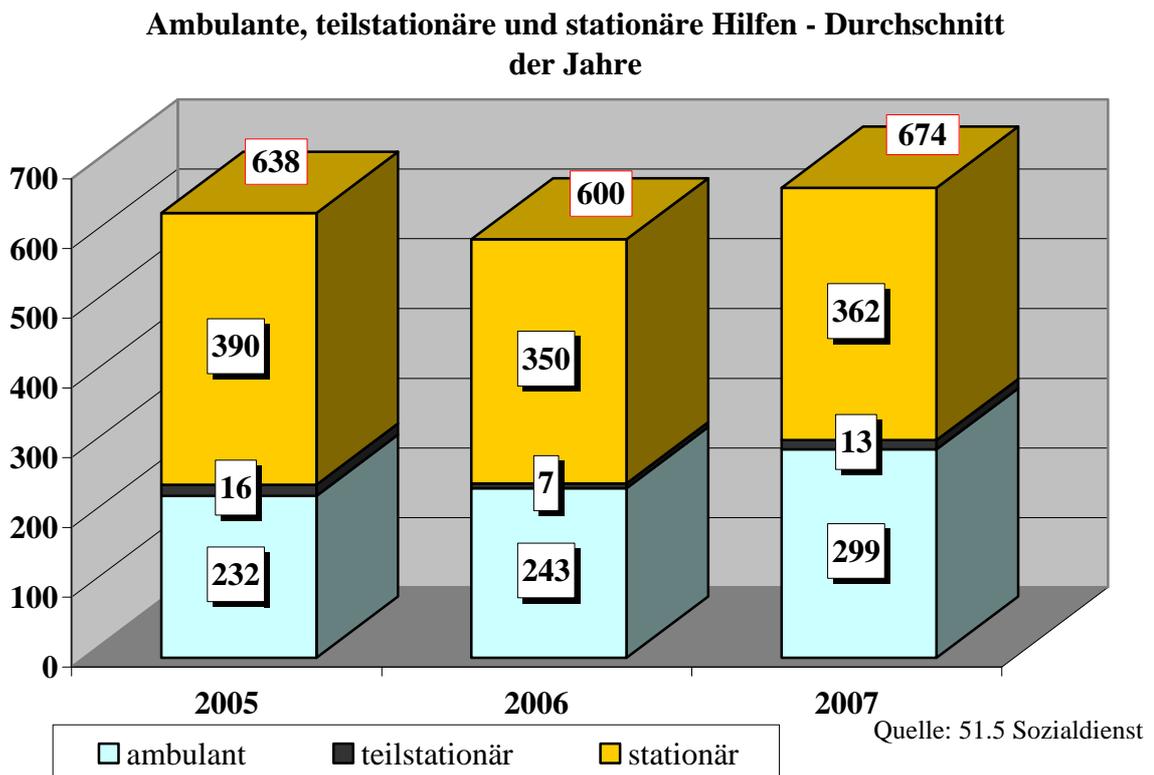
Die Anzahl der Vorgänge bei der Jugendgerichtshilfe und der Verhandlungsteilnahmen an Jugendgerichtsverfahren ist im Verhältnis der demografischen Entwicklung der betroffenen Zielgruppe ablesbar, dass kein Anstieg der Jugendkriminalität in Chemnitz zu verzeichnen ist.

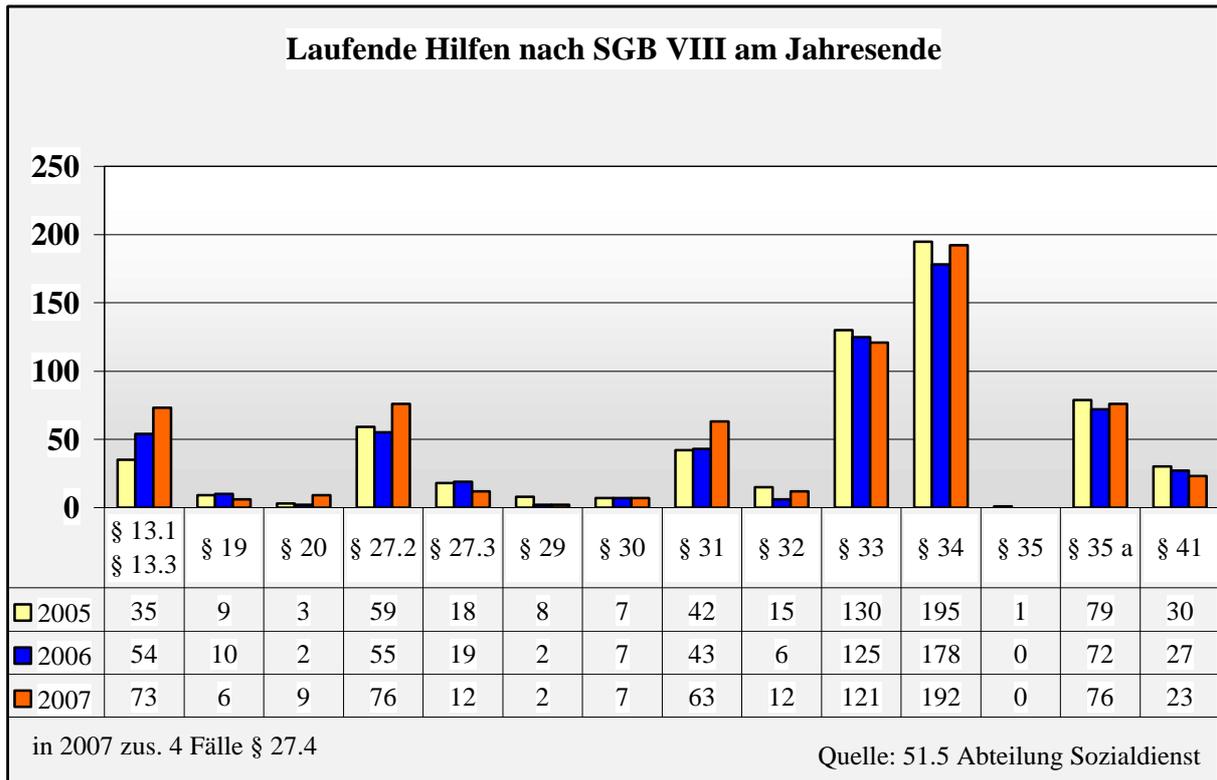
### 3.3 Hilfe zur Erziehung

#### 3.3.1 Entwicklung der Kosten der Hilfen zur Erziehung im Budget Jugendhilfe



#### 3.3.2 Entwicklung der laufenden, begonnenen und beendeten Hilfe nach SGB VIII





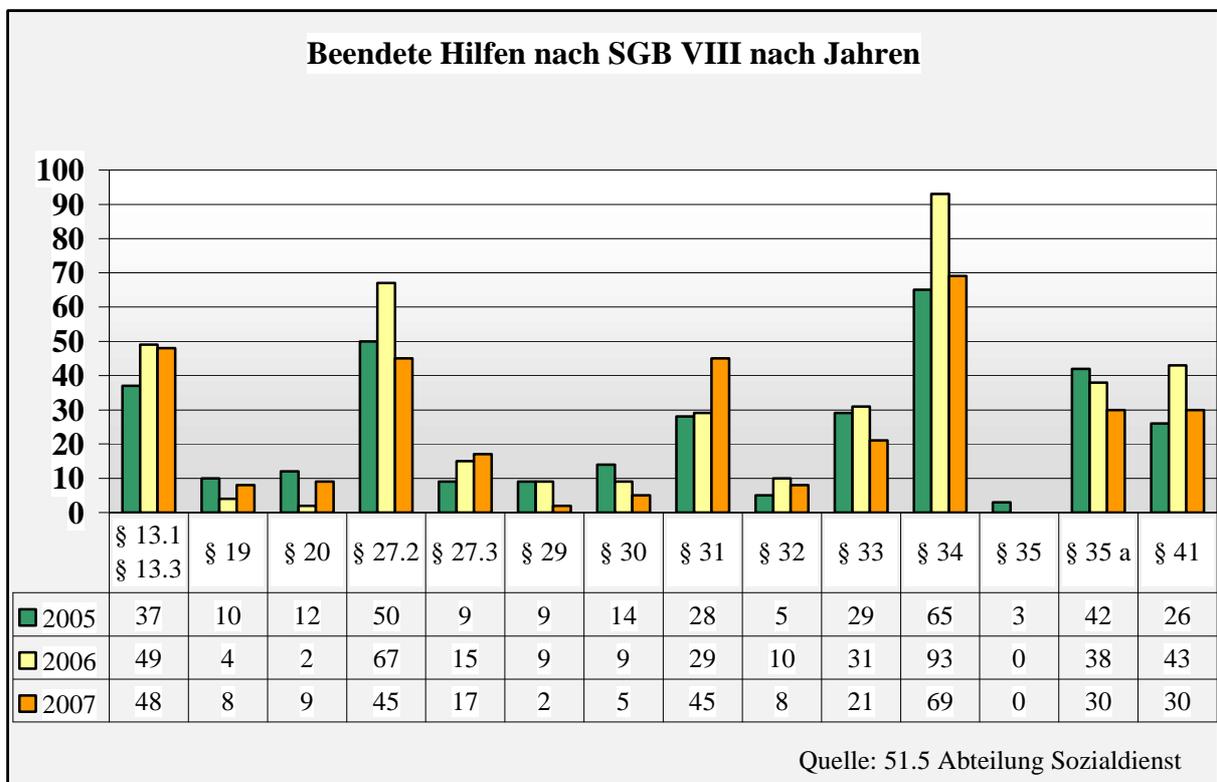
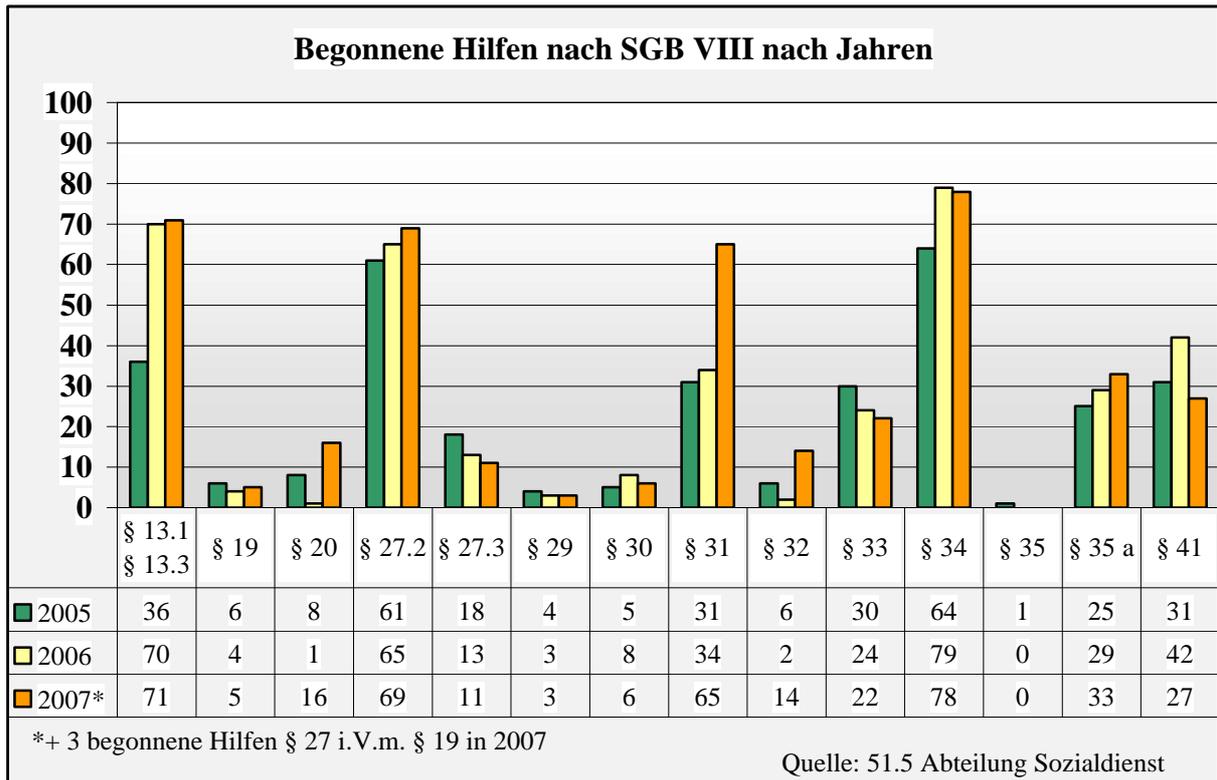
Legende Paragraphen nach SGB VIII:

- § 13.1           Jugendsozialarbeit
- § 13.3           Sozialpäd. begleitete Wohnform bei Teilnahme an schulischen / berufl. Bildungsmaßnahmen
- § 19             Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder
- § 20             Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
- § 27.2           Flexible ambulante Hilfe
- § 27.3           Ambulante pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen
- § 27.4           Erweiterung des Betreuungsumfanges auf ein während einer stationären Hilfe geborenes Kind
- § 29             Soziale Gruppenarbeit
- § 30             Erziehungsbeistand / Betreuungshelfer
- § 31             Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32             Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 33             Vollzeitpflege
- § 34             Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- § 35             Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- § 35a            Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- § 41             Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

Die deutliche Steigerung der laufenden ambulanten Hilfen und der Anstieg bei stationären und teilstationären Hilfen ist durch folgende Ursachen zu erklären:

Viele Eltern, die von geringem Einkommen leben müssen (Geringverdiener, Empfänger staatlicher Leistungen), haben zunehmend Defizite in der Versorgung und im Umgang mit ihren Kindern.

Sie holen sich häufig zu spät unterstützende Hilfen. Oft wird erst mit Eintritt der Krisensituation in der Familie der Hilfebedarf erkannt. Daraus ergibt sich nicht selten eine längere Hilfe-dauer, bzw. wird Unterstützungsbedarf in bestimmten zeitlichen Intervallen erneut erforderlich. Die Hinweise aus der Bevölkerung sowie von Institutionen bzgl. Kindeswohlgefährdung nehmen zu und erfordern in nicht wenigen Fällen eine Hilfe nach dem SGB VIII.



**§ 20 SGB VIII** - Gründe für das Ansteigen sind die Ausfälle der Eltern bzw. Elternteile durch gesundheitliche und andere Gründe, z. B. Haft. Darüber hinaus wurde die Leistung in ambulanter Form als niedrighschwelliges, kostengünstiges Unterstützungsangebot für Familien genutzt, um den Verbleib der Kinder in der Familie zu sichern.

Die Fallzahlen sind nicht planbaren Schwankungen unterworfen. Einige Familien haben kein familiäres und soziales Netz, so dass sie Jugendhilfe in Anspruch nehmen müssen.

**§ 27 Abs. 2 SGB VIII** - Als Ursachen für den zahlenmäßig weiteren Anstieg der Hilfen sind zu benennen, dass nach dieser gesetzlichen Grundlage auch Hilfen gewährt werden, die in anderen gesetzlichen Grundlagen angesiedelt sein könnten. So z. B. Eingliederungshilfen, bei denen gleichzeitig ein erzieherischer Bedarf besteht; Hilfen, die den Charakter einer Erziehungsbeistandschaft haben. Häufig wurden Hilfen flexibel mit Fachleistungsstunden Einzel-fallhilfe und Tagessätzen der Gruppenarbeit ausgestaltet, weil neben der Gruppenarbeit für die Kinder intensive Elternarbeit erforderlich ist.

Insbesondere umfasst § 27 Abs. 2 SGB VIII individuelle, maßgeschneiderte Hilfeangebote, die im Hilfeprozess modifiziert werden und somit komplexen Hilfebedarfen Rechnung tragen können, was häufig die Anforderung war. Der Anteil an diesen Fällen ist höher als der von Familien mit einem Problemkind.

**§ 31 SGB VIII** - Das deutliche Ansteigen erklärt sich wie folgt:

Diese Hilfe musste häufig in akuten Krisensituationen begonnen werden, um Inobhutnahmen zu vermeiden. Kindeswohlgefährdungen entstanden durch Vernachlässigung, drohende Miss-handlung, Überforderung der Eltern bzw. allein erziehender Elternteile, psychische Probleme, geistige Behinderungen, materielle Probleme, verwahrloste Wohnverhältnisse, mangelnden Strom usw. Der sofortige Hilfebeginn war zur Sicherung der Grundbedürfnisse der Kinder notwendig.

Die Defizite in den Familien sind teilweise so erheblich, dass zwar Ziele der Hilfeplanung erreicht werden, aber keine Stabilität für längere Zeit erzielt werden kann, so dass Folgehilfen erforderlich werden.

**§ 35a** - Der Anstieg an Eingliederungshilfe hat folgende Gründe:

Der Jugendhilfeträger ist zunehmend auch Rehabilitationsträger zur Sicherung der Förderung bei Teilleistungsschwächen, da die Bildungsagentur Sachsen zu wenig geeignete Beschulungsformen mit entsprechender Förderung für betroffene Schüler anbietet.

Zunehmend benötigen durch Alkohol- und Drogenmissbrauch suchtmittelabhängig gewordene junge Menschen Eingliederungshilfeleistungen.

3.3.3 Kriseninterventionen, Inobhutnahmen und Tätigwerden bei Kindeswohlgefährdungen

Kennziffer	2005	2006	2007
Kriseninterventionen Fälle (= Familien) davon betroffenen Kinder	<b>161</b> <b>nicht erfasst</b>	<b>224</b> <b>nicht erfasst</b>	<b>388</b> <b>598</b>
Inobhutnahmen	<b>258*</b>	<b>293*</b>	<b>305*</b>
davon Kinder- und Jugendnotdienst	<b>219*</b>	<b>243*</b>	<b>250*</b>
davon Familiäre Bereitschaftsbetreuung	<b>39</b>	<b>50</b>	<b>55</b>
Hilfebeginn in Krise	<b>nicht erfasst</b>	<b>nicht erfasst</b>	<b>64</b>

\* einschließlich Kinder auswärtiger Jugendämter, für die der ASD oder der KJND Chemnitz vermittelnd tätig wurde  
Quelle: Statistik Abteilung Sozialdienst

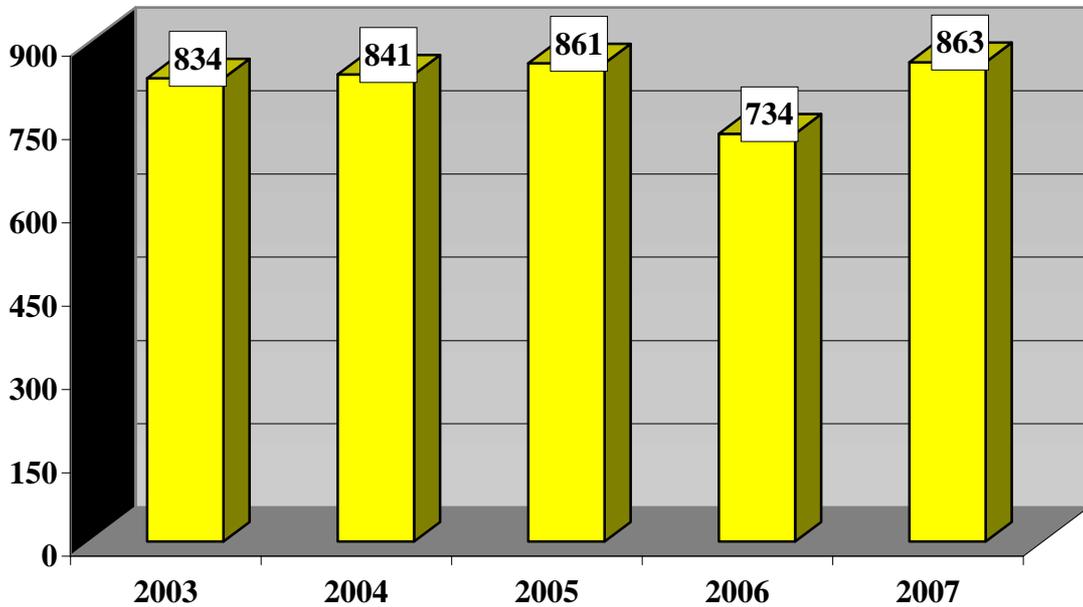
Die Anzahl der Familien in denen Krisenintervention zu leisten war, ist seit dem erstmaligen Erfassungsjahr 2005 steigend. Ebenso entwickelt sich die Zunahme der erforderlichen Jugendhilfeleistungen.

Durch das anhaltende öffentliche und politische Interesse in Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen sind Bildungseinrichtungen, Polizei, Ärzte, Institutionen und natürlich auch die Bürger unserer Stadt aufmerksamer geworden. Die Hinweise aus der Bevölkerung (oft auch anonym) sowie von Institutionen bzgl. Kindeswohlgefährdung nehmen zu und erfordern in nicht wenigen Fällen eine Hilfe nach dem SGB VIII.

Im Jahr 2007 mussten zur Sicherung des Kindeswohls mehr Hilfen in Krise begonnen werden als noch 2006. Mit dem Hilfebeginn in Krise kann für das Kind eine (kostenintensivere) Inobhutnahme verhindert werden. Dies ist immer dann erforderlich, wenn keine Ressourcen im familiären Umfeld vorhanden sind. Die Hilfe ist zu gewähren, um eine Kindeswohlgefährdung weitestgehend abzuwenden; vor allem, wenn die betroffenen Kinder noch sehr jung sind.

3.3.4 Entwicklung der Fallzahlen, Anlasskategorien und Inanspruchnahme von Erziehungsberatung

**Inanspruchnahme Erziehungsberatung  
Neuanmeldungen in der Stadt Chemnitz**



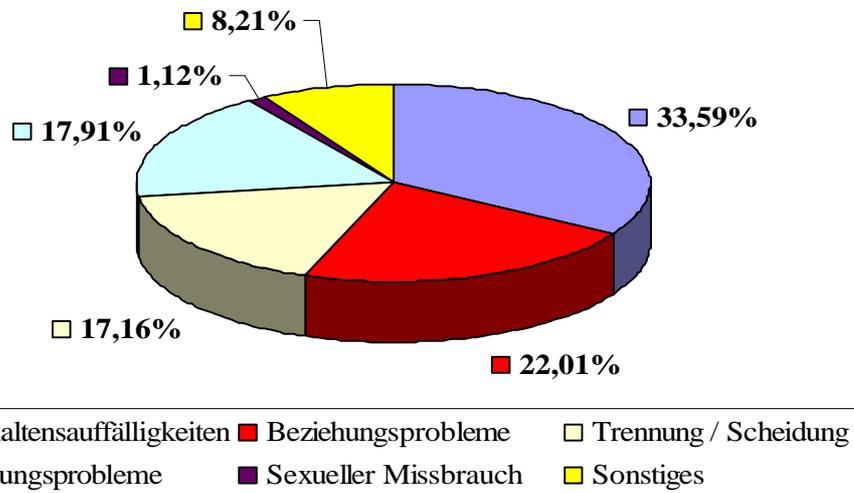
Quelle: Statistiken der Träger, Haus der Familie

Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend besteht für die Inanspruchnahme von Leistungen der Einrichtungen der Erziehungs-/Familienberatung ein Rechtsanspruch für die Rat Suchenden.

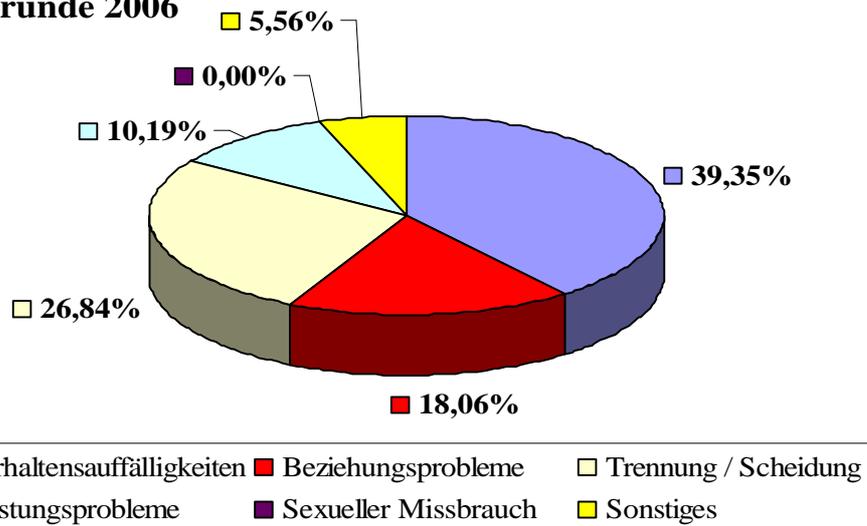
Es ist bedeutsam, dass langfristig gesehen, Erziehungsberatung aufgrund ihrer schnellen und niederschweligen Verfügbarkeit und ihres komplexen Angebotes als eine Kosten sparende Maßnahme der Jugendhilfe zu bewerten ist. Mitunter können dadurch teilweise spätere kostenintensive Hilfen, wie stationäre Unterbringung, vermieden werden.

Beratungsgründe (Haus der Familie)

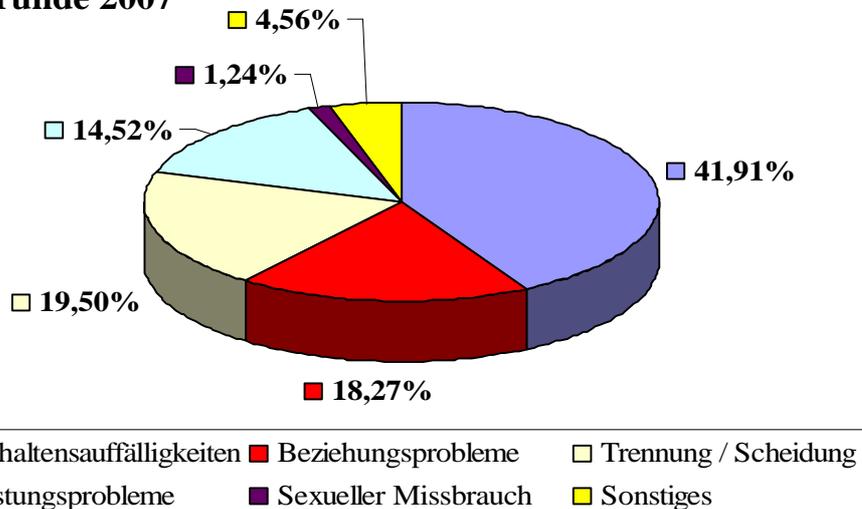
**Beratungsgründe 2005**



**Beratungsgründe 2006**



**Beratungsgründe 2007**



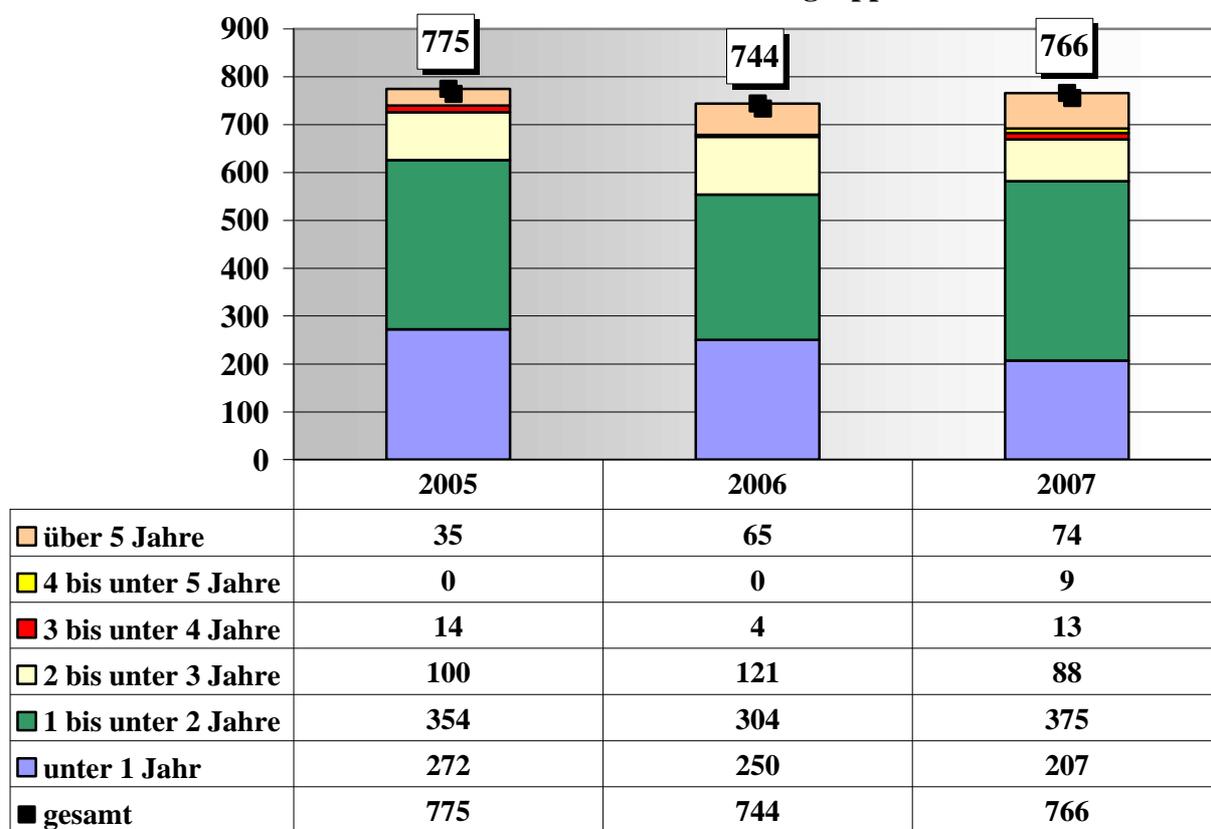
### 3.4 Förderung der Erziehung in der Familie

#### 3.4.1 Situation und Entwicklung von Familienbildungsangeboten

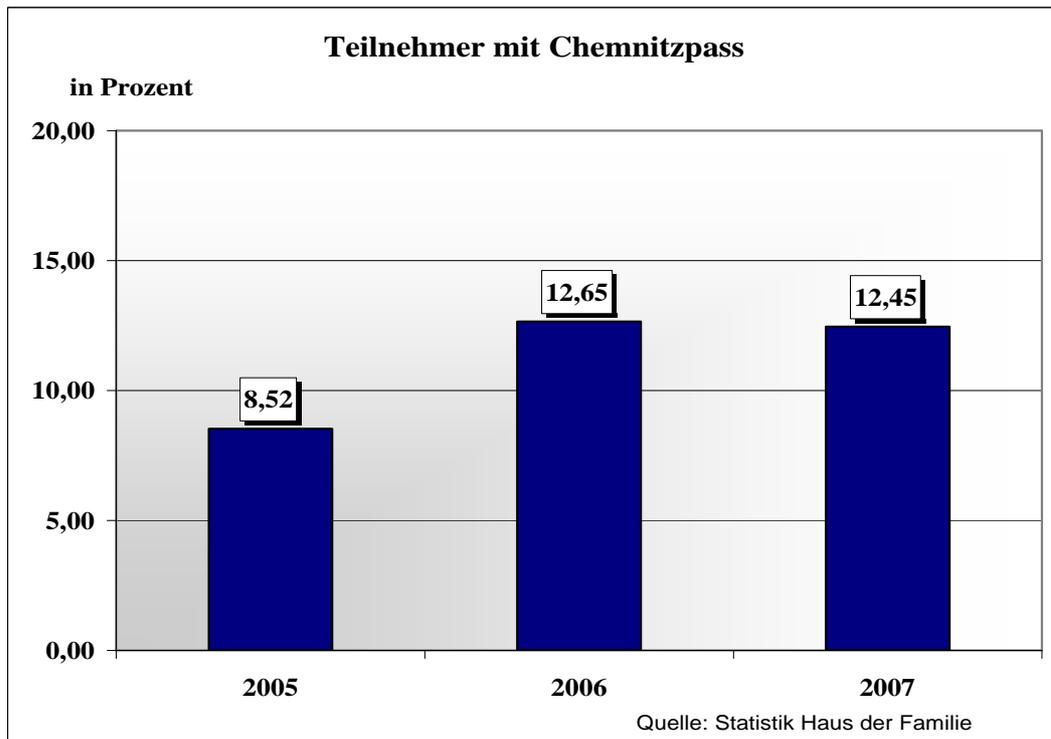
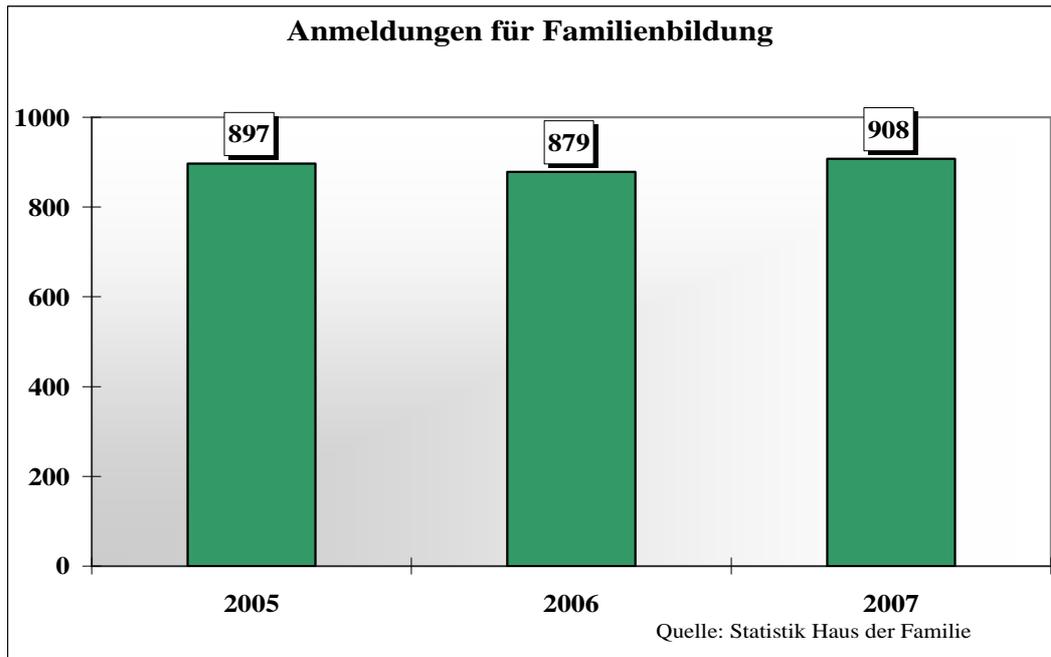
Die Anmeldungen für Familienbildungsmaßnahmen sind seit Jahren gleich bleibend hoch und zeigen das große Interesse der Eltern, sich in Fragen der Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder fortzubilden.

Als besonders wertvoll bezeichnen die Familien die Möglichkeiten, Erfahrungen auszutauschen und Nachbarschaftshilfen aufzubauen.

**Familienbildung § 16 SGB VIII  
Übersicht Teilnehmer nach Altersgruppen**



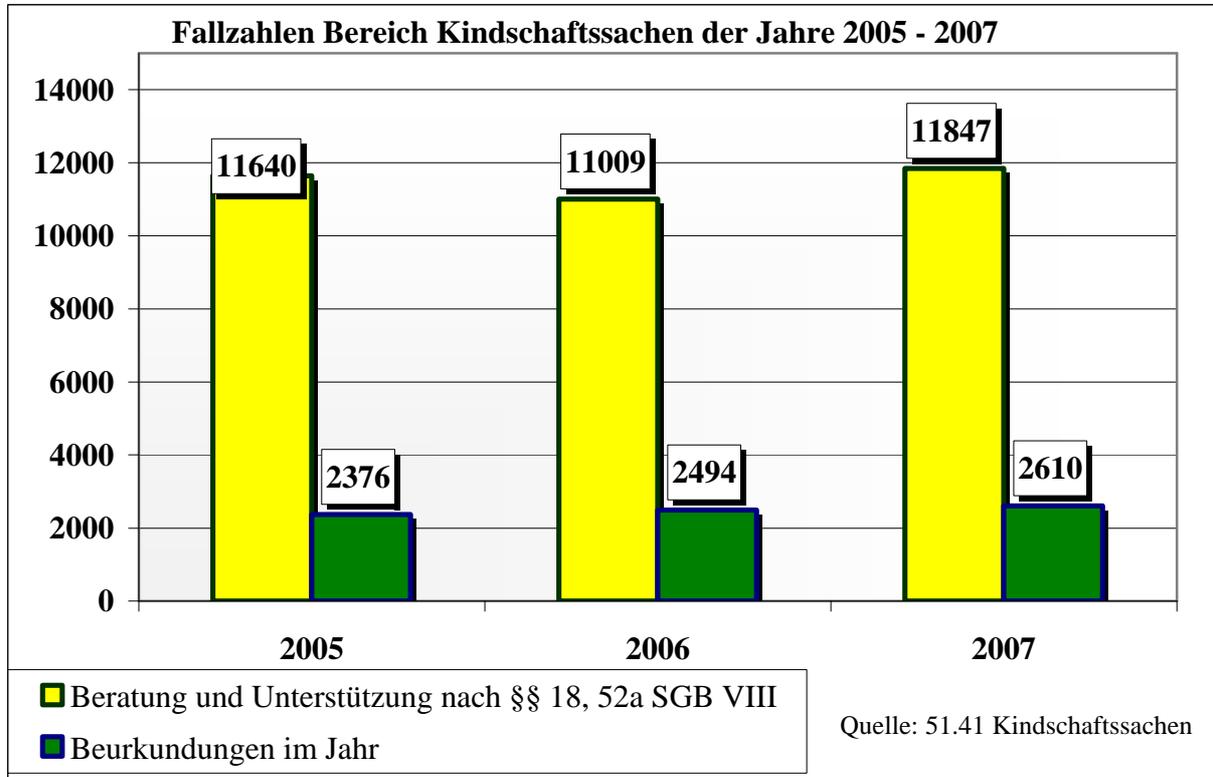
(Quelle: Statistiken der Träger, Haus der Familie)



Die Zahl der an Eltern-Kind-Gruppen und Kursen teilnehmenden Familien mit Chemnitzpass ist angestiegen und verdeutlicht u. a. die vorhandene wirtschaftliche Situation von Familien.

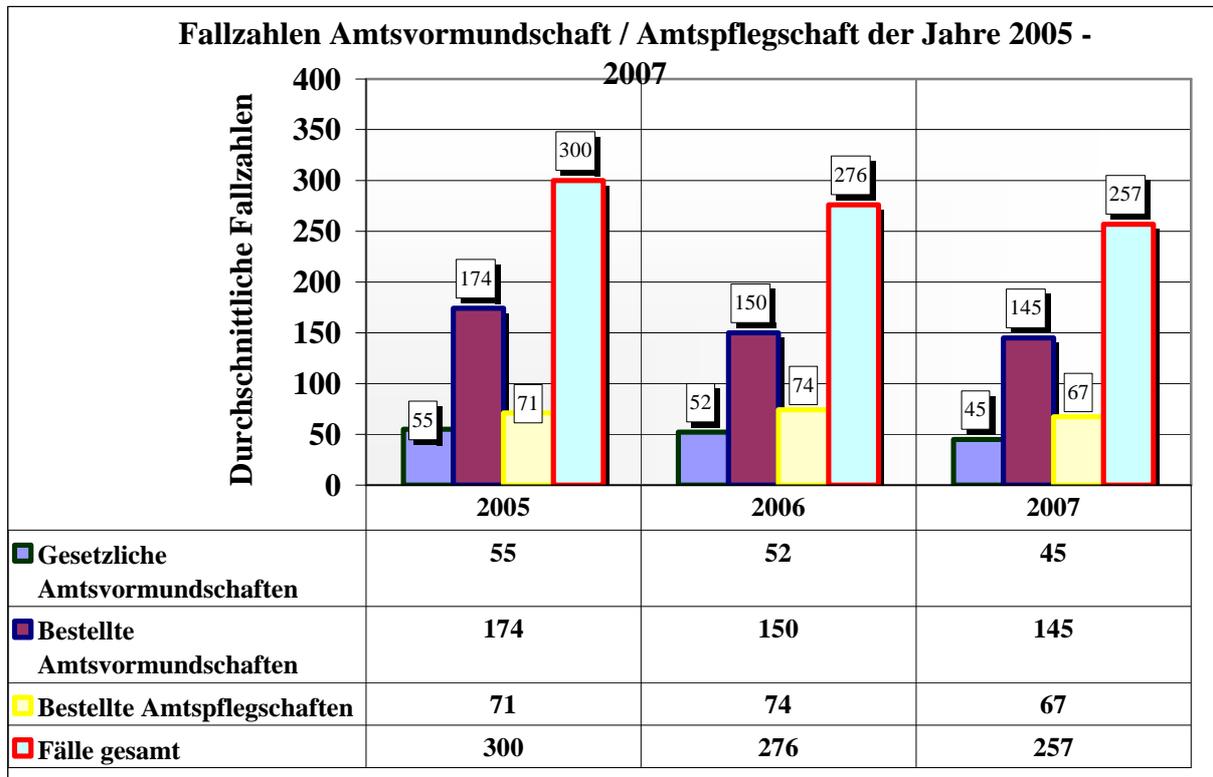
### 3.5 Kindschaftssachen, Unterhaltsangelegenheiten, Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften für Kinder und Jugendliche

#### 3.5.1 Bericht aus dem Bereich Kindschaftssachen



Im Berichtszeitraum 2005 - 2007 stieg die Zahl der Beratungen und der Beurkundungen nicht linear an. Die sich im Umfeld der Familie vollziehenden Veränderungen sowie die gesellschaftlichen Einflüsse und die daraus resultierende Gesetzgebung i. V. m. der dazu gehörenden Rechtsprechung beeinflussen wesentlich das Rechtsverständnis der Bürger und somit deren Beratungs- und Unterstützungsbedarf.

Seit 2007 stieg die Zahl der Beratung und Unterstützung sowie der Beurkundungen deutlich an. Dieser Trend setzt sich fort. Ursachen dafür sind u. a. die Anpassung der Regelunterhaltsverordnung zum 01.07.2007 und die lang angekündigte Reform des Unterhaltsrechts, die dann endlich zum 01.01.2008 in Kraft trat. Aber nicht nur zahlenmäßig, auch inhaltlich nahmen und nehmen die Gewichtigkeiten der Bürgeranliegen zum Kindeswohl zu.

3.5.2 Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften

Interpretation der rückläufigen Fallzahlen im Bereich der bestellten Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften:

Der Rückgang begründet sich in einer verstärkten Orientierung der Leistungsbehörde auf die Installation ambulanter Hilfen innerhalb der Familie und damit eine geringere Anregung zu Sorgerechtsentzügen beim Familiengericht.

Ein weiterer Grund ist, dass tendenziell das Familiengericht in Sicht auf das im Entwurf vorliegende „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ den Familien mehr Auflagen erteilt, die vorerst keine Eingriffe in die elterliche Sorge darstellen. Außerdem werden im Jugendamt und im Zusammenwirken mit dem Familiengericht verstärkt Anstrengungen zur Rückführung der Kinder und Jugendlichen in die Herkunftsfamilie versucht und unternommen.

Weiterhin ist die Zahl der in Sachsen einreisenden minderjährigen Flüchtlingskinder, für die Vormundschaft anzuordnen war, erheblich zurückgegangen. Selbst der geringe Anteil dieser Minderjährigen bleibt in der Mehrzahl nicht mehr in der Stadt Chemnitz, sondern wird über Quotierung an andere Kommunen verteilt.

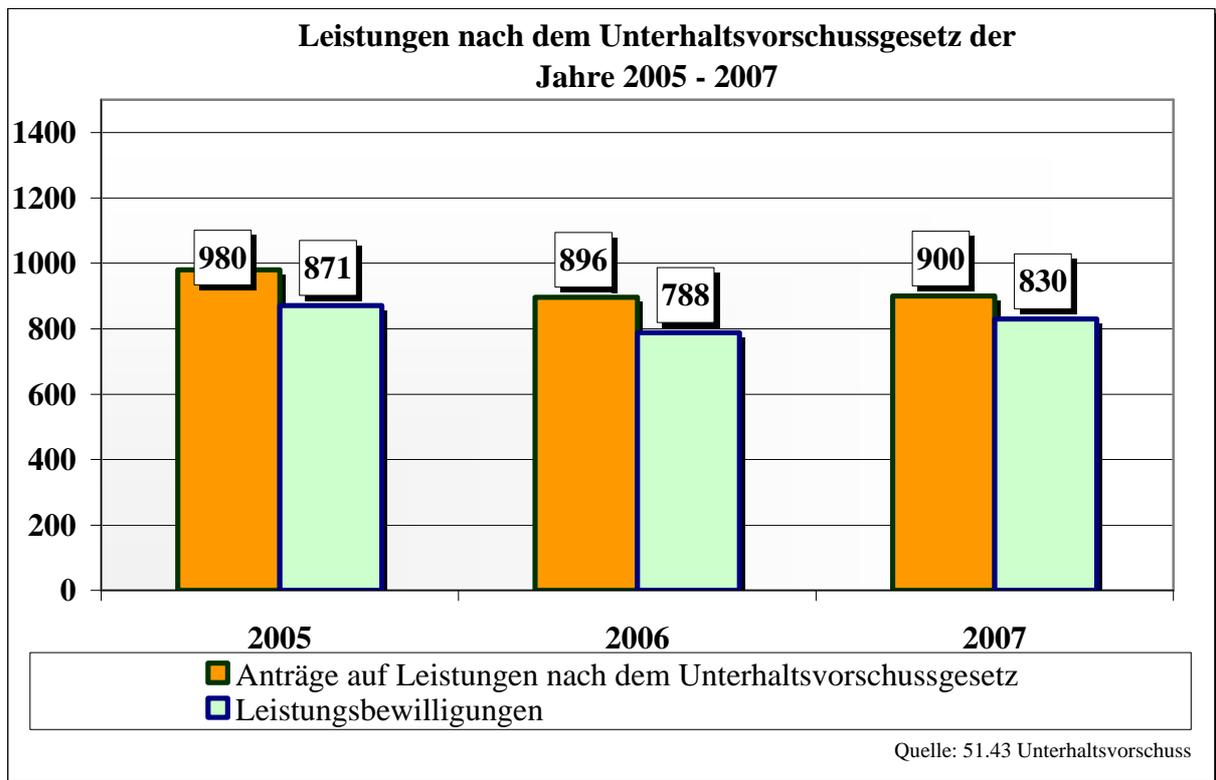
Bereich der gesetzlichen Amtsvormundschaften:

In den letzten Jahren wurde mehr Anträgen auf die Übernahme von Einzelvormundschaften durch Großeltern im Bereich der Führung von Vormundschaften für die Kinder minderjähriger Mütter stattgegeben.

In Zukunft wird dieser Weg im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Notwendigkeit der Installation von Frühwarnsystemen so nicht weiter beschränkt. Für die Kinder minderjähriger Mütter werden wieder vorrangig Amtsvormundschaften geführt.

Eine bundesweite Empfehlung zur Führung von Amtsvormundschaften/-pflögschaften orientiert auf eine Maximalfallzahl von ca. 50 pro Amtsvormund, um somit u. a. auch die geforderten persönlichen Kontakte/Umgänge zum jeweiligen Mündel durch seinen Amtsvormund zu garantieren.

### 3.5.3 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)



Die Entwicklung der Antragstellungen und Bewilligungen von Leistungen nach dem UVG im Berichtszeitraum zeigt die Fortsetzung der Tendenzen aus den vorangegangenen Jahren.

Wenn eine allgemeine Regelbetragserhöhung durch Verordnung erfolgte, wie 2005, stiegen die Antragsstellungen und damit auch die Bewilligungen, weil durch diese Erhöhungen weniger Unterhaltspflichtige in der Lage waren, ihren laufenden Verpflichtungen in voller Höhe nachzukommen.

2007 wurden die Regelbeträge geringfügig abgesenkt, weswegen in diesem Jahr kein wesentlicher Anstieg der Anträge und Bewilligungen zu verzeichnen ist. Grundsätzlich gilt aber, dass nach wie vor ein hoher Bedarf an finanzieller Unterstützung durch das UVG vorhanden ist.